



Artikel 37

Instandhaltung und Reinigung

¹ Gebäude, Räume, Lager, Verkehrswege, Beleuchtungsanlagen, Absaugungs- und Lüftungsanlagen, Arbeitsplätze, Betriebseinrichtungen, Schutzausrüstungen und sanitäre Einrichtungen sind sauber und in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten.

² Die für die Instandhaltung und Reinigung erforderlichen Einrichtungen, Apparate, Geräte und Mittel müssen zur Verfügung stehen.

Die Reinigung umfasst das Entfernen der sich während der Arbeit oder im Laufe der Zeit anhäufenden gesundheitsgefährdenden Stoffe (Stäube, Flüssigkeiten, Späne, Abfälle, Verschmutzungen, etc.).

Die Instandhaltung umfasst die Kontrolle von Systemelementen, das Ersetzen defekter Teile und vorbeugende Arbeiten, um gesundheitsgefährdende Zwischenfälle oder Gefahrensituationen zu verhüten und die Funktionstüchtigkeit eines Systems zu erhalten.

Nur Gebäude und Anlagen, die sauber und in funktionstüchtigem Zustand bleiben, können den Anforderungen des Gesundheitsschutzes gerecht werden und gefährden die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht. Es geht beispielsweise darum zu verhindern, dass ein alterndes Gebäude die Arbeitsbedingungen nicht über Gebühr verschlechtert, dass Staubanhäufungen nicht belästigend und längerfristig zu einer Gefahr werden und dass die Abnutzung der Anlagen nicht die Arbeit erschwert und die mit ihr verbundenen Gefahren erhöht (erhöhte Anstrengung – Entweichen von Gasen, Stäuben oder Flüssigkeiten – schlechte Lesbarkeit der Instrumente).

Oft haben auf mangelhafte Instandhaltung zurückzuführende Zwischenfälle auch zur Folge, dass das Personal, das ausserhalb des normalen Instandhaltungsprogramms eingreifen muss, erhöhten Gesundheitsgefährdungen (z. B. Kontakt mit schädigenden Stoffen) ausgesetzt wird.

Die Anleitung des Wartungspersonals ist von grösster Bedeutung. Dieses arbeitet oft ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder auf Anlagen, die normalerweise nicht von ihm bedient werden oder deren Funktionsweise nicht immer vollumfänglich bekannt ist. Der Umgang mit Reinigungsmitteln, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, darf nur Personen erlaubt werden, die über ihren Gebrauch instruiert sind. Dies ist auch erforderlich, wenn Dritte (z.B. externe Spezialunternehmen) diese Arbeiten ausführen. Sie müssen auf die vorhandenen Gefahren aufmerksam gemacht werden. Das Einhalten der allgemein gültigen Vorsichtsmassnahmen sowie der betriebsspezifischen Regeln muss ausdrücklich verlangt werden. (Siehe auch Art. 5 und 8 ArGV 3).

Müssen Anlagenteile demontiert werden, ist es unumgänglich, sich am Ende der Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten zu versichern, dass alles, insbesondere die Schutzvorrichtungen, wieder korrekt montiert und überprüft wurden. Dies geschieht vorzugsweise durch eine Endkontrolle mit formeller Übergabe an den Benutzer oder die Benutzerin.

Werden Arbeiten während des normalen Betriebs ausgeführt, ist sicherzustellen, dass die an der Instandhaltung und der Reinigung unbeteiligten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht in Gefahr gebracht werden. Zusätzlich muss darauf geachtet werden, dass Abfälle bei der Instandhaltung und andere bei der Reinigung anfallende



Stoffe bis zu ihrer Entfernung aus den Räumlichkeiten keine Gefahr darstellen.

Die bestimmungsgemässe Benutzung und Reinigung der Anlagen, die bei der normalen Arbeit angewendete Sorgfalt und die frühzeitige Meldung festgestellter Störungen und Defekte tragen wesentlich dazu bei, unvorhergesehene Eingriffe zu reduzieren und die Arbeitsbedingungen bei der Instandhaltung zu verbessern.

Absatz 1

Die Funktionstüchtigkeit von Bauten, Gebäudeteilen und Arbeitsmitteln wird mit einer guten Planung der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten erreicht. Sie erlaubt, Kosten zu begrenzen, die Auswirkungen auf den Arbeitsprozess klein zu halten und die Gesundheitsrisiken für Reinigungs- und Produktionspersonal zu verringern. Diese Planung muss für jedes in Stand zu haltende Objekt folgendes enthalten: die Häufigkeit des Eingriffs, die Verantwortungen, die zu beachtenden besonderen Bedingungen (Abstellen bestimmter Anlagen, einzuhaltende Wartezeiten, etc.) und die notwendigen Arbeitsanleitungen für das Wartungspersonal. Bei risikobehafteten Arbeiten ist es besonders wichtig, die Überwachung des Wartungspersonals und die Möglichkeiten der Alarmauslösung zu regeln.

Die Reinigung muss regelmässig erfolgen, die Häufigkeit hängt aber von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie dem Grad der Verschmutzung, den Gesundheitsrisiken aufgrund von Nichtfunktionieren oder Anhäufung von Stoffen und den mit der Instandhaltungsarbeit selbst verbundenen Gesundheitsrisiken wie Lärm, Strahlung etc. (siehe auch Art. 13, 26, 31 und 37 VUV).

Mit einem Instandhaltungsjournal kann die Qualitätskontrolle geführt und die Bestätigung der ausgeführten Arbeiten protokolliert werden.

Absatz 2

Schon die Konzeption eines Gebäudes oder einer Anlage muss die Aspekte von Instandhaltung und Reinigung berücksichtigen. In diesem Stadium der Planung werden die zukünftigen Arbeitsbedingungen des Instandhaltungspersonals bestimmt. Insbesondere haben die folgenden Punkte einen wesentlichen Einfluss:

- Ein einfacher Zugang zu jenen Bereichen, in denen während der normalen Arbeit kein Eingriff stattfindet, bedeutet für das Instandhaltungspersonal vermindertes Risiko und höhere Arbeitsqualität.
- Die Wahl der Materialien, ihrer Struktur und ihrer Oberfläche bestimmen das Mass der Ablagerungen und die Leichtigkeit ihrer Entfernung (nicht leitende und staubanziehende, glatte und leicht zu reinigende, horizontale Oberflächen, auf denen sich Staub ablagert, etc.).

Eine wirksame Reinigung ist nur mit geeignetem Material möglich: Utensilien, Reinigungsmittel und technische Hilfsmittel (fahrbare Hebebühnen, Leitern, etc.). Persönliche Schutzausrüstungen können notwendig sein. Angaben über die bei der Verwendung gesundheitsgefährdender Chemikalien (Reinigungsmittel) für den Gesundheitsschutz notwendigen Warnungen und Schutzmassnahmen finden sich auf den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern, welche die Lieferanten der Stoffe abgeben. Auch jene Betriebe, die normalerweise die Reinigung spezialisierten Unternehmen überlassen, müssen das notwendige Material bereithalten, da ein unvorhergesehener Ausfall der externen Dienstleitung möglich ist. Die als Stellvertretung eingesetzten Mitarbeitenden sind über die Gefährdungen am Arbeitsort und die richtige Anwendung der Arbeitsmittel bis hin zum Instandhaltungsjournal zu instruieren.

Die SUVA publiziert eine Reihe von Informationsblättern, welche die Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten (Bestellnummern 44039 bis 44042) und allein arbeitenden Personen (44094) behandeln.